

Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Ausnahmegenehmigung

für vollständige Fahrzeuge

aus auslaufenden Serien;

unter Anwendung von § 8 Absatz 2 EG-FGV, in Verbindung mit Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG

wird der Firma Ford Motor Company
Dearborn, MI 48121 / USA

die folgende

Ausnahme zur Genehmigung Nr.: e13*2007/46*1551*06 bis 10

erteilt.

Die in der beigefügten Aufstellung genannten Fahrzeuge dürfen auch dann **in der Bundesrepublik Deutschland** verkauft und erstmals zugelassen werden, wenn deren Genehmigung nicht mehr gültig ist.

Diese Ausnahme umfasst vollständige Fahrzeuge.

Diese Ausnahme ist befristet bis zum 31.08.2020 und erstreckt sich auf **1894** (in Worten eintausendachthundertvierundneunzig) Fahrzeuge.

Für die betroffenen Fahrzeuge ist in der Übereinstimmungserklärung (CoC) unter 52 der vorgesehene Eintrag vorzunehmen.

Sind die CoC nicht mehr verfügbar, so ist jedem betroffenen Fahrzeug eine Kopie dieser Ausnahmegenehmigung und eine Aufstellung der betroffenen Fahrzeuge (Anlage 1, ggf. auszugsweise) beizufügen.

Der vorgesehene Eintrag ist dann von der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Feld 22 vorzunehmen.

"EZ bis 31.08.2020 zulässig. Ausn. (§ 8 Abs. 2 EG-FGV) d. KBA vom 07.08.2019 "



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Ausnahme zur Genehmigung Nr.: e13*2007/46*1551*06 bis 10

Ort: **DE-24932 Flensburg**

Datum: **07.08.2019**

Unterschrift: Im Auftrag

(Coskun)

Anlagen:

1. Angaben zu den betroffenen Fahrzeugen

Nebenbestimmungen

Für den Fall, dass vor Ablauf der in dieser Ausnahmegenehmigung genannten Frist die Zulassung der betroffenen Fahrzeuge durch einen anderen als den/die in Anlage 1 genannten Rechtsakt/-e eingeschränkt wird, ist eine Erweiterung der bestehenden Ausnahmegenehmigung für den/die jeweiligen Rechtsakt/-e beim Kraftfahrt-Bundesamt zu beantragen. Die Erweiterung ist nicht fristverlängernd.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausnahmegenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wichtiger Hinweis für die Zulassungsbehörden:

Diese Ausnahmegenehmigung ist dem Hersteller erteilt worden.

Die dem Hersteller gewährte Frist darf nicht verlängert werden.

Diese Ausnahmegenehmigung ist nur gültig für den/die in der Anlage 1 genannten Rechtsakt/-e. Die Erweiterung dieser Ausnahmegenehmigung auf andere Rechtsakte kann innerhalb der gewährten Frist nur durch den Hersteller beim Kraftfahrt-Bundesamt beantragt werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Anlage 1

der Ausnahmegenehmigung zur Genehmigung Nr.: e13*2007/46*1551*06 bis 10

vom 07.08.2019

Angaben zu den betroffenen Fahrzeugen

Genehmigungsnummer: e13*2007/46*1551*06 bis 10

Hersteller: Ford Motor Company

Dearborn, MI 48121 / USA

Typ: LAE

Variante/Version: alle

Fahrzeug-Identifizierungsnummer(n(-Kreis)): 1 entfällt

Grund und Datum für die Ungültigkeit der

Genehmigung:

VO (EG) Nr. 715/2007 i.d.F. VO (EU) 2018/1832 (Abgaskennbuchstabe AM oder DG nicht nachgewiesen

(ab 01.09.2019)

Richtlinie 2007/46/EG, Anhang IX i.d.F. VO (EU) 2018/1832 (Angaben im COC-

Dokument unvollständig ab

01.09.2019)

Anzahl der Fahrzeuge, für die die Ausnahme

in Anspruch genommen werden soll:

1894

Diese Kopie gilt für das Fahrzeug mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer: ²

Für Fahrzeuge nach Anhang XII, Abschnitt B, Teil 1: Angabe erforderlich
Für Fahrzeuge nach Anhang XII, Abschnitt B, Teil 2: Entfällt, da COC bzw Zulassungsbescheinigung Teil II mindestens
drei Monate vor dem Ungültigwerden ausgestellt wurde

Angabe vom Hersteller ist nur dann erforderlich, wenn im Verfahren nach Anh. XI, Abschnitt B eine Kopie dieses Bescheids dem einzelnen Fahrzeug mitgegeben werden muss und wenn der o.a. Fahrzeug-Identifizierungsnummern-Kreis mehr Fahrzeuge enthält, als mit diesem Bescheid genehmigt wurden.

Diese ggf. erforderliche Angabe der jeweils zutreffenden Fahrzeug-Identifizierungsnummer kann auch durch eine besondere Bestätigung erfolgen, die der Kopie dieses Bescheids beigefügt werden muss. In beiden Fällen muss die Fahrzeug-Identifizierungsnummer durch Originalunterschrift, Firmenstempel und Datum beglaubigt sein.